

Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 5
6242 Wauwil

gemeinde@wauwil.ch
www.wauwil.ch

Tel. 041 984 11 11
Fax 041 984 11 10



P2.07.02.

Gesuch um Bewilligung einer temporären Reklametafel

Gesuchsteller

Grundeigentümer

Veranstalter (Verein usw.)

Veranstaltung:

Datum der Veranstaltung

Grundstück Nr.

Ortsbezeichnung

Strasse

Dimension

(Länge/Breite/Höhe/Tiefe):

Text

Farben (Grund/Schrift)

Datum:

Der Gesuchsteller:

Der Grundeigentümer:

Beilagen:

Dem Gesuch ist ein Situationsplan beizulegen. Einzureichen an die Gemeindekanzlei.

Bewilligung des Ressortleiters Finanzen und Bau

Die oben genannte temporäre Reklametafel wird bewilligt.

Auflagen und Bedingungen siehe Seite 2.

Datum:

IM AUFTRAGE DES GEMEINDERATES

Ressortleiter Finanzen und Bau:

Auflagen und Bedingungen

1. Es ist ein Mindestabstand von 3.00 m zum Fahrbahnrand einzuhalten.
2. Die Reklame für veranstaltungsfremde Zwecke („Sponsorfläche“) darf nicht überwiegen.
3. Die Reklamen dürfen gemäss § 17 der Reklameverordnung weder übermässig gross noch sonst aussergewöhnlich auffallend sein. Insbesondere dürfen sie nicht beleuchtet werden, lumineszierende, fluoreszierende oder reflektierende Farben sind nicht gestattet. Freistehende Strassenreklamen dürfen eine Reklamefläche von höchstens 7 m² aufweisen.
4. Die Reklametafeln sind spätestens 3 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zu entfernen.
5. Pro Reklametafel ist auf der Vorderseite eine Kontrollmarke anzubringen.
6. Die Gebühr beträgt Fr. 0.00.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.